



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 24. Januar 2011
lic. iur. Fanny Paucker
Lehrstuhl Prof. Dr. Andreas Heinemann

BUNDESGERICHT, URTEIL VOM 31. MÄRZ 2010, 1B_301/2009¹ - IST DIE BERATENDE TÄTIGKEIT EINES ANWALTES EINE STRAF- RECHTLICHE TEILNAHME AM ADRESSBUCHSCHWINDEL?

Ein Anwalt hatte Firmen beraten, gegen welche eine strafrechtliche Untersuchung wegen Adressbuchswindels eingeleitet wurde. Es stellte sich die Frage, ob seine beratende Tätigkeit einem erheblichen Tatverdacht einer strafrechtlichen Teilnahme am Adressbuchswindel gleichkommt, welcher die Entsiegelung von Dokumenten in Gewahrsam des Anwaltes rechtfertigen würde.

I. Sachverhalt

Gegen die Mandanten eines Anwaltes war seit 2004 gem. Art. 3 lit. b und lit. h UWG² eine strafrechtliche Untersuchung wegen **Adressbuchswindels** im Gange, da diese täuschende Offertformulare für Einträge in Privatregister benutzten. Die Interessenten bemerkten nicht, dass sie sich mit der **Unterzeichnung dieser Formulare** vertraglich zu exorbitanten Kosten für diese Registerinträge verpflichteten. Die Beträge wurden durch Inkassogesellschaften eingetrieben, welche vortäuschten, unbeteiligte Vertreter zu sein. Eine **Inkassofirma** war auch eine Mandantin des Anwaltes.

¹< http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=1B_301_2009&rank=1&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F31-03-2010-1B_301-2009&number_of_ranks=43> besucht am 10. Dezember 2010.

² Gem. Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 UWG kann gem. Art. 3 bis 6 UWG Strafantrag gestellt werden. Art. 3 lit. b UWG betrifft u.a. irreführende Angaben über seine Leistungen, Waren und Preise; Art. 3 lit. h umschreibt aggressive Verkaufsmethoden gegenüber einem Kunden, welche seine Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen.



Das **Untersuchungsrichteramt des Kantons Luzern** beschlagnahmte im Juni 2009 Schriftdokumente und elektronische Dateien, welche sich bei dem Anwalt befanden, der die oben genannten Mandanten beraten hatte. Es stellte sich die Frage, ob in den genannten Unterlagen und Dateien Anhaltspunkte vorhanden waren, welche den Tatverdacht der strafrechtlichen Teilnahme am Adressbuchswindel erhärteten. Der Anwalt verlangte die Versiegelung der beschlagnahmten Dokumente und Dateien.

Der Anwalt rekurrierte im August 2009 mit Erfolg bei der **Kriminal- und Anklagekommission** des Obergerichts des Kantons Luzern gegen die Beschlagnahmung der fraglichen Dokumente und Dateien. Die Rückgabe der Dokumente und Dateien wurde angeordnet. Im Oktober 2009 wurde der Entscheid des Obergerichts durch die **Staatsanwaltschaft** des Kantons Luzern beim **Bundesgericht** angefochten.

II. Erwägungen

Strafprozessuale Zwangsmassnahmen, wie die **Entsiegelung** der fraglichen Dokumente und Dateien, erfordern gemäss Luzerner StPO einen **konkreten Tatverdacht**. Da es sich bei der Luzerner StPO um kantonales Recht handelt, beschränkt sich das Bundesgericht sowohl bei der Überprüfung des Tatverdachts als auch bei Rechtsfragen auf die Willkürkognition. Willkür wird erst angenommen, wenn ein Entscheid **offensichtlich unhaltbar** ist und nicht, wenn eine andere Lösung vorzuziehen wäre.

Das **Bundesgericht** entschied, dass die Argumentation der Vorinstanz bezüglich des konkreten Tatverdachts **nicht willkürlich** war:

Der Anwalt führte für eine Inkassofirma rechtliche Abklärungen durch, ob ihre Verträge, welche vom Seco beanstandet wurden, strafrechtlich anfechtbar sind. Aufgrund von Inkassoverträgen sollte das Geld, das gemäss den unterzeichneten Offertformularen geschuldet war, von den Kunden eingetrieben werden. In einem juristischen Bericht, welcher bei einer Inkassofirma gefunden wurde, gab der Anwalt Ratschläge zur Gestaltung solcher Inkassoverträge ab, empfahl ein strafrechtlich zulässiges Vorgehen und regte an, nur sehr vorsichtig oder gar nicht gegen sich beschwerende Kunden vorzugehen. Gemäss Vorinstanz begründen rechtsberatende warnende Hinweise kein Indiz für einen hinreichenden Tatverdacht. Ebenfalls vermögen der Entwurf einer fraglichen Inkassovertragsklausel und die Empfehlung zur Gestaltung klarerer Offertformulare, welche in einer E-Mail an eine Adressbuchswindelfirma gefunden wurden, gemäss Vorinstanz auf **keinen konkreten Tatverdacht** hinzuweisen.

Die Adressbuchswindelfirma verlangte von den Inkassofirmen, dass sämtliche Inkassoverträge mit dem Lauterkeitsrecht in Einklang stehen sollten. Der Anwalt sagte,



dass eine Freistellungsklausel nicht vor einem straf- und zivilrechtlichem Verfolgungsrisiko schütze, was gemäss Vorinstanz kein Indiz bezüglich Detailwissens sei.

Zusammenfassend ist nach Ansicht des Bundesgerichts der Entscheid der Vorinstanz **nicht willkürlich**. Somit sind die Voraussetzungen eines erheblichen Tatverdachts an der Teilnahme am Adressbuchswindel, welcher die Entsiegelung rechtfertigen würde, nicht gegeben. Die fraglichen Dokumente und Dateien müssen dem Anwalt zurückgegeben werden.

III. Fazit

Das **anwaltliche Berufsgeheimnis** wird höher gewertet als das **öffentliche Interesse einer Strafverfolgung** wegen Adressbuchswindels. Die Anforderungen an die Indizien für einen konkreten Tatverdacht, welche zur Entsiegelung der fraglichen Dokumente führen, sind sehr hoch. Ungewiss ist, wie man unter der eidgenössischen StPO auf diese Problematik reagieren wird, da man nicht mehr mit der Willkürkognition argumentieren kann, weil es sich um Bundesrecht handelt.